



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.04.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 12.03.2013
- 2 Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 - 2018; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
- 3 Einbau einer Kinderkrippe in den bestehenden Kindergarten St. Andreas, Remlingen; Durchführung der Maßnahme
- 4 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012; Bekanntgabe des Prüfberichts
- 5 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2012
- 6 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2012
- 7 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen
- 8 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2012
- 9 Kalkulation der Abwassergebühren für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016

- 10** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen
- 11** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers Holzmühle
- 12** Bekanntgabe der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2012
- 13** Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren des Marktes Remlingen für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
- 14** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen
- 15** Neuerlass der Ausbaubeitragssatzung (ABS) des Marktes Remlingen
- 16** Kläranlage - Treppenabstieg zum Rechenraum - Schlosserarbeiten
Bekanntgabe des Angebotes
- 17** Verlegung, Neubau und Änderung der Schulbushaltestellen - Buswartehalle
- 18** Ausbau Stichweg "Lange Gasse"
- 19** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 19.1** Kosten Bürgerentscheide
- 19.2** Betriebsprüfung nach § 28 p SGB IV i.V.m. § 166 Abs. 2 SGB VII

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

ab TOP 2 öffentl. Teil

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

ab TOP 19.2 öffentl. Teil

Moser-Schäbler, Susanne

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Kunz, Friedhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Schlereth, Petra	entschuldigt
Schneider, Jürgen	entschuldigt
Wehr, Helmut	entschuldigt

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 12.03.2013

Die Niederschrift wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung jedem Mitglied des Marktgemeinderates zugestellt. Einwendungen werden keine erhoben.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 - 2018; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste

Sachverhalt:

Vom Landgericht Würzburg wurde dem Markt Remlingen mit Schreiben vom 29.01.2013 mitgeteilt, dass dem Amtsgericht Würzburg für die Wahl der Schöffen mindestens 3 Personen vorgeschlagen werden müssen. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte davon abgesehen werden, die mitgeteilte Zahl zu überschreiten.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Bevölkerung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt sowie durch Aushang an den Gemeindetafeln zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste aufgefordert.

Folgende Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen wurden eingereicht:

- Herr Gerhard Friedel, Alte Würzburger Straße 29
- Frau Erna Mehling-Krebs, Am Karussell 20
- Herr Günter Erlmann, Mühlberggring 21
- Frau Monika Wehr, Untere Gasse 1

Die Vorgeschlagenen erfüllen die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen. Sie wurde über die Aufnahme in die Vorschlagsliste unterrichtet und haben bisher keinen Einspruch eingelegt.

Vom Marktgemeinderat Remlingen ist daher zu entscheiden welche 3 Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Remlingen schlägt zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 folgende Personen vor:

- Herr Gerhard Friedel, Alte Würzburger Straße 29
- Frau Erna Mehling-Krebs, Am Karussell 20
- Herr Günter Erlmann, Mühlberggring 21
- Frau Monika Wehr, Untere Gasse 1

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Einbau einer Kinderkrippe in den bestehenden Kindergarten St. Andreas, Remlingen; Durchführung der Maßnahme

Sachverhalt:

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde als Träger des Kindergartens beabsichtigt, eine Kinderkrippe in den bestehenden Kindergarten einzubauen. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf 48.750,73 €. Für die Maßnahme werden Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren) vom Markt Remlingen beantragt.

Für den Zuwendungsantrag ist nachstehender Beschluss zu fassen:

Dem Markt Remlingen ist bekannt, dass

- ❖ Kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- ❖ die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- ❖ eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- ❖ Die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Baubeginn nicht geändert wird,
- ❖ Der Antragsteller das volle Finanzierungsträger zu tragen hat und
- ❖ die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Vorhaben durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012; Bekanntgabe des Prüfberichts
--------------	--

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Marktes Remlingen hat in seiner Sitzung am 14.02.2013 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden folgende Prüfungsfeststellungen aufgenommen.

1. Prüfungsfeststellung:

Regelung der Vereinszuschüsse neu gestalten – Gleichbehandlungsgrundsatz erstellen
Beispiel: Sachspende für Clubfreunde Holz für 700,00 €

Stellungnahme:

Zu dieser Prüfungsfeststellung ist eine Stellungnahme der Verwaltung nicht möglich. Die Feststellung ist durch Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in eine Sitzungseinladung und Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat zu behandeln.

2. Prüfungsfeststellung:

Schlussabrechnung Ansbacher Weg
Wann werden die Straßenausbaubeiträge abgerechnet?
Besteht hier Verjährungsgefahr?

Stellungnahme Verwaltung:

Herr Bürgermeister Elze wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Straßenausbaubeiträge für die Baumaßnahme „Ansbacher Weg“ nur erhoben werden können, wenn die Schlussrechnung nach den satzungsgemäßen Teileinrichtungen, wie Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung etc. aufgeteilt wird. Herr Elze wurde des Öfteren daran erinnert, dass diese Aufteilung nicht vorliegt.

Die Schlussrechnung insgesamt liegt nicht mehr in der Bauverwaltung der VGem vor. Herr Elze wollte diese nochmals prüfen.

Eine Festsetzungsverjährung für die Erhebung von Beiträgen tritt vier Jahren nach der endgültigen Herstellung ein. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Aufwand berechenbar ist. Im Straßenausbaubeitragsrecht ist die endgültige Herstellung der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Rechnung.

Nach hiesigem Wissen müsste die Schlussrechnung bereits vor mindestens zwei Jahren eingegangen sein. Genaue Auskunft hierzu kann nur Herr Elze erteilen.

Die Abrechnung der Ausbaubeiträge kann seitens der VGem sofort nach Vorliegen der aufgeteilten Schlussrechnung erfolgen.

Weitere Feststellungen wurden nicht aufgenommen. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

TOP 5 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2012

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 vom 14.02.2013 wurde bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2012 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2012 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	2.386.820,30	720.911,81	3.107.732,11
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,0	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	2.386.820,30	720.911,81	3.107.732,11
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	2.386.820,30	720.911,81	3.107.732,11
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	2.386.820,30	720.911,81	3.107.732,11
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	2.200,90 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	2.509.107,96 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	1.685.321,64	163.790,04	64.315,60	1.784.796,08

3.2 Schulden	94.152,06	0,00	94.152,06	0,00
--------------	-----------	------	-----------	------

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2012

Beschluss:

Zur Jahresrechnung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2012 wird mit den im Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.04..2013 Nr. 5 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: 1

Der 1. Bürgermeister war auf Grund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 7 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen

Sachverhalt:

In der Sitzung am 08.01.2013 wurde die BGS-EWS des Marktes Remlingen neu erlassen. Die Änderungssatzung für den Gebührenteil vom 31. Mai 2012 wurde dabei versehentlich nicht berücksichtigt. Deshalb sind die Gebührensätze der derzeitigen BGS-EWS falsch, was einen Neuerlass erforderlich macht.

Geändert bzw. angepasst wurde lediglich § 10 Abs. 1 Satz 2, hier 2,00 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. In § 10 a Abs. 10 wurde die Niederschlagswassergebühr auf 0,25 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Änderungen entsprechen der derzeitigen Gebührenkalkulation.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen zu erlassen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0

TOP 8	Bekanntgabe der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2012
--------------	--

Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Nachkalkulation der Abwassergebühren durchzuführen. Entstandene Überschüsse bzw. Defizite sind getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu ermitteln. Überschüsse werden der entsprechenden Sonderrücklage zugeführt. Defizite werden der entsprechenden Sonderrücklage entnommen.

Gesamteinnahmen:

Im Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- wurden die Gebühreneinnahmen im Haushaltsjahr 2012 mit 175.513 € kalkuliert. Das Rechnungsergebnis beläuft sich auf 173.985,03 €. Die Mindereinnahme in Höhe von 1.527,97 € ist auf einen leichten Rückgang der abgerechneten Schmutzwassermenge zurückzuführen.

Gesamtausgaben:

Im Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- wurden die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2012 mit 203.455 € kalkuliert. Das Ist-Ergebnis weist zum Abschluss des Haushaltsjahres 2012 Ausgaben in Höhe von 198.262,84 € aus.

Nennenswerte Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Ist-Ergebnis sind in folgenden Bereichen festzustellen:

HHST 0.7000.5151 Unterhalt

Haushaltsansatz	10.000,00 €
Rechnungsergebnis	22.688,77 €

7.787,44 €	Bezugskosten für 56 Straßeneinläufe nebst Zubehör
3.332,00 €	Rattenbekämpfung

Haushaltsmittel wurden hierfür bei Aufstellung der Kalkulation keine angemeldet.

HHST 0.7000.5450 Wasserver- und Entsorgung Kläranlage

Haushaltsansatz	13.000,00 €
Rechnungsergebnis	8.176,82 €

Rückgang des Trinkwasserbezuges der Kläranlage um 1.000 m³ gegenüber den Vorjahren.

HHST 0.7000.6369 Sonstige Dienstleistungen

Haushaltsansatz	20.000,00 €
Rechnungsergebnis	6.453,37 €

Hier handelt es sich um die Entsorgungskosten des Klärschlammes. Die Minderausgaben sind damit begründet, dass die Verwertungskosten vom September 2012 von der Entsorgungsfirma erst im Jahre 2013 in Rechnung gestellt wurden.

Entwicklung der Sonderrücklage Abwasser:

a) Schmutzwasser

	Kalkulation	Rechnungsergebnis
Beginn Haushaltsjahr 2012	+ 37.083,81 €	+ 37.083,81 €
Entnahme Haushaltsjahr 2012	-7.689,13 €	- 7.127,98 €
Ende Haushaltsjahr 2012	+ 29.394,68 €	+ 29.955,83 €

b) Niederschlagswasser

	Kalkulation	Rechnungsergebnis
Beginn Haushaltsjahr 2012	+ 33.727,24 €	+ 33.727,24 €
Entnahme Haushaltsjahr 2012	-4.883,69 €	- 3.664,92 €
Ende Haushaltsjahr 2012	+ 28.843,55 €	+ 30.062,32 €

Der Marktgemeinderat nimmt das Zahlenwerk und die hierzu gegebenen Erläuterungen zur Kenntnis.

TOP 9	Kalkulation der Abwassergebühren für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
--------------	---

Sachverhalt:

Der Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- schloss im Haushaltsjahr 2012 mit einem Gesamtdefizit in Höhe von 10.792,90 €. Der Bereich –Schmutzwasser- erzielte ein Defizit in Höhe von 7.127,98 €, der Bereich –Niederschlagswasser- weist ein Defizit in Höhe von 3.664,92 € aus.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Haushaltsjahres 2013 wie folgt:

Schmutzwasser	positiv	29.955,83 €
Niederschlagswasser	positiv	30.062,32 €

Für den kommenden Bemessungszeitraum ist geplant, den Kalkulationszeitraum von bisher einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

Erläuterung:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens **vier Jahre** umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In der Vergangenheit wurde generell ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um möglichst zeitnah auf Kostenunter- bzw. Überdeckungen reagieren zu können. Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres wurde ein entsprechender Überschuss der Sonderrücklage Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser zugeführt. Im Falle eines Defizits der entsprechenden Sonderrücklage entnommen.

Die Einbeziehung des Gesamtbestandes (positiv/negativ) am Ende eines einjährigen Kalkulationszeitraums in den künftigen Kalkulationszeitraum (1 Jahr) erfolgte bislang nicht, dies hätte sonst zu sehr schwankenden Abwassergebühren geführt. Die positiven/negativen Be-

stände der Sonderrücklagen wurden jeweils über mehrere Kalkulationszeiträume eingerechnet.

Es wird daher vorgeschlagen, den Kalkulationszeitraum von bislang einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

Schmutzwassergebühr:

Aufgrund der steigenden Betriebskosten (z.B. Strom- und Unterhaltskosten) sowie eines Anstiegs der kalkulatorischen Kosten errechnet sich für den Kalkulationszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016 ein Anstieg der Schmutzwassergebühr von derzeit 2,00 €/m³ auf 2,50 €/m³.

Niederschlagswassergebühr:

Aus der Kalkulation errechnet sich eine Anhebung der Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,25 €/m² auf 0,30/m². Die Gründe hierfür sind ebenfalls steigende Betriebskosten und der Anstieg der kalkulatorischen Kosten.

Vergleichsberechnung alte/neue Abwassergebühren:

Ausgangswert	128 m ³ Schmutzwasser (Durchschnittswert)
Ausgangswert	264 m ² abflussrelevante Grundstücksfläche (Durchschnittswert)

Jahresgebühr mit den alten Gebührensätzen

128 m ³	x	2,00 €/m ³	=	256,00 €
264 m ²	x	0,25 €/m ²	=	66,00 €

Gesamt				322,00 €

Jahresgebühr mit den neuen Gebührensätzen

128 m ³	x	2,50 €/m ³	=	320,00 €
264 m ²	x	0,30 €/m ²	=	79,20 €

Gesamt				399,20 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwassergebühren für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	2,50 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,30 €/m ²

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 2,00 €/m³ auf 2,50 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr in Höhe von derzeit 0,25 €/m² auf 0,30 €/m² ab dem 01.07.2013 festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-EWS erforderlich.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.04. 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

(3) § 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Remlingen, XX.XX. 2013

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, vorstehende Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers Holzmühle

Der Marktgemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 2,00 €/m³ auf 2,50 €/m³ ab dem 01.07.2013 festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-EWS erforderlich.

Nachstehend der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.04.2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers „Holzmühle“

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2

(3) § 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Remlingen, XX.XX. 2013

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, vorstehende Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 12 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2012

Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren durchzuführen. Überschüsse sind der Sonderrücklage zuzuführen. Defizite sind der Sonderrücklage zu entnehmen.

Gesamteinnahmen:

Im Unterabschnitt –Wasserversorgung- wurden die Gesamteinnahmen im Haushaltsjahr 2012 mit 151.176 € kalkuliert. Das Ist-Ergebnis weist Gesamteinnahmen in Höhe von 148.561,56 € aus. Die Mindereinnahme in Höhe von 2.614,44 € ist auf einen leichten Rückgang bei der abgerechneten Trinkwassermenge zurückzuführen.

Gesamtausgaben:

Im Unterabschnitt –Wasserversorgung- wurden die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2012 mit 140.397 € kalkuliert. Das Rechnungsergebnis beläuft sich auf 143.680,94 €.

Nennenswerte Abweichungen sind im Bereich des Unterhalts der Wasserversorgungsanlagen festzustellen.

HHST 0.8151.5152 Ansatz 5.000,00 €

Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen vom 16.04.2013

Seite 14 von 23

Ist-Ergebnis 12.629,52 €

Die handelt es sich um die Kosten für die Erneuerung der Zaunanlagen an den Brunnen in Höhe von insgesamt 7.064,45 € (netto).

Haushaltsmittel wurden bei der Aufstellung der Kalkulation hierfür keine angemeldet.

Entwicklung der Sonderrücklage Wasserversorgung:

	Kalkulation	Rechnungsergebnis
Beginn Haushaltsjahr 2012	- 19.847,62 €	- 19.847,62 €
Zuführung Haushaltsjahr 2012	+ 10.779,00 €	+ 4.880,62 €
Endstand Haushaltsjahr 2012	- 9.068,62 €	- 14.967,00 €

Der Marktgemeinderat nimmt das Zahlenwerk und die hierzu gegebenen Erläuterungen zur Kenntnis.

TOP 13 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren des Marktes Remlingen für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
--

Sachverhalt:

Der Unterabschnitt –Wasserversorgung- schloss im Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss in Höhe von 4.880,62 €.

Die Sonderrücklage –Wasserversorgung- weist nach Zuführung des Überschusses aus dem Jahre 2012 zum Beginn des Haushaltsjahre 2013 einen negativen Bestand in Höhe von 14.967,00 € aus.

Für den künftigen Kalkulationszeitraum sind 2 grundlegende Änderungen in der Gebührenkalkulation vorgesehen.

Zum einen ist beabsichtigt, den Kalkulationszeitraum von bisher einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

Des Weiteren ist geplant, die Berechnungsmethode der Grundgebühr grundlegend zu ändern.

Erläuterung:

Kalkulationszeitraum:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens **vier Jahre** umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bisher wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Kostenüber- bzw. Unterdeckungen wurden jeweils der Sonderrücklage –Wasserversorgung- zugeführt bzw. entnommen.

Die Einbeziehung des vorhandenen Gesamtdefizites bzw. Gesamtüberschusses am Ende des einjährigen Kalkulationszeitraums in den künftigen Kalkulationszeitraum (1 Jahr) erfolgte

bislang nicht, dies hätte sonst zu sehr schwankenden Wasserpreisen geführt. Die positiven/negativen Bestände der Sonderrücklage wurden jeweils über mehrere Kalkulationszeiträume eingerechnet.

Grundgebühr:

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG kann zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) eine Grundgebühr erhoben werden, die so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet.

Grundgebührenbemessung:

- Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhalte-/ Fixkosten).
- Keine Fixkosten sind z.B. Ausgaben für den Strombezug bzw. Telefongebühren.
- Verbrauchsunabhängige Kosten können maximal zur Hälfte über Grundgebühren umgelegt werden.

Seit jeher wurden für Anwesen, bei denen der sog. Hauszähler im Einsatz ist (4 m³ Dauerdurchfluss), 5,00 €/Jahr an Grundgebühren erhoben. Eine detaillierte Berechnung der Grundgebühr fand bislang nicht statt.

Nachdem immer mehr Anwesen keinen bzw. nur einen sehr geringen Wasserverbrauch aufweisen, ist es aus Gründen der Gebührengerechtigkeit angezeigt, die Bemessungsgrundlage der Grundgebühr zu überdenken.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, künftig 25% der Fixkosten über die Grundgebühr zu erheben. Bei dem gewählten Prozentsatz von 25 % wird die Obergrenze von ca. 40 % am Gesamtaufkommen deutlich eingehalten.

Die Gebührenkalkulation zeigt auf, dass bei Umlage von 25% der Fixkosten auf die Grundgebühr je Anwesen ein Gebührensatz von 66,36 €/Jahr entfällt.

Es ist beabsichtigt, für Anwesen bei denen der sog. Hauszähler (4 m³ Dauerdurchfluss) im Einsatz ist, eine Grundgebühr in Höhe von 60,00 €/Jahr festzusetzen. Der höhere Gebührensatz für Anwesen, bei denen Wasserzähler mit einem größeren Dauerdurchfluss verwendet werden, ist mit den höheren Bezugskosten für die entsprechenden Wasserzähler begründet.

Wasserverbrauchsgebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine geringfügige Gebührenerhöhung für den beabsichtigten Kalkulationszeitraum nötig ist.

Vergleichsberechnung alte/neue Gebühr

Grundlage: 128 m³ Jahresverbrauch (= Durchschnittswert aller Anwesen)

Wasserzähler 4 m Dauerdurchfluss

Berechnung mit den bisherigen Gebührensätzen:

128 m ³	x	2,15 €/m ³	=	275,20 €
Grundgebühr				5,00 €

Zwischensumme	280,20 €
7 % MwSt	19,61 €

Gesamt	299,81 €

Berechnung mit den künftigen Gebührensätzen:

128 m ³	x	1,80 €/m ³	=	230,40 €
Grundgebühr				60,00 €

Zwischensumme				290,40 €
7 % MwSt				20,32 €

Gesamt				310,72 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Wasserverbrauchsgebühren für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016 wie folgt festzusetzen.

Grundgebühr	Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 4 m ³ /h	60,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr	Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 10 m ³ /h	80,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr	Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 16 m ³ /h	100,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr	Wasserzähler Dauerdurchfluss über 16 m ³ /h	150,00 €/Jahr (netto)
Wasserverbrauchsgebühr		1,80 €/m ³ (netto)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 14	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen
---------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Gebührensätze wie folgt festzusetzen:

Grundgebühren	derzeit	ab dem 01.07.2013
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 4 m ³ /h	5,00 €/Jahr	60,00 €/Jahr
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 10 m ³ /h	6,00 €/Jahr	80,00 €/Jahr
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 16 m ³ /h	10,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr
Wasserzähler Dauerdurchfluss über 16 m ³ /h	25,00 €/Jahr	150,00 €/Jahr
Wasserverbrauchsgebühr	2,15 €/m ³	1,80 €/m ³

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung der derzeit gültigen BGS-WAS erforderlich.

Nachstehend der entsprechende Satzungstext:

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	60,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	80,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	100,00 €/Jahr
über 16 m³/h	150,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

(4) § 16 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Remlingen, XX.XX.2013

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 15 Neuerlass der Ausbaubeitragssatzung (ABS) des Marktes Remlingen

Sachverhalt:

In der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages (BayGT), welche bereits sowohl vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof als auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) überprüft und für rechtens befunden wurde, ist in § 8 folgender Absatz 5 enthalten:

„Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.“

Dieser Absatz wurde in der derzeit gültigen ABS des Marktes Remlingen nicht eingefügt, da bislang für keine Straßen Beiträge erhoben werden mussten, an die im Außenbereich liegende, landwirtschaftlich genutzte Flächen anliegen.

Da nach neuerer und gefestigter Rechtsprechung des BayVGH solche Außenbereichsgrundstücke grundsätzlich auch einer Beitragspflicht unterliegen, bedarf es der entsprechenden Satzungsregelung.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die ABS mit dem in der Mustersatzung des BayGT enthaltenen § 8 Abs. 5 neu zu erlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragssatzung – ABS -) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 16 Kläranlage - Treppenabstieg zum Rechenraum - Schlosserarbeiten Bekanntgabe des Angebotes
--

Die Maßnahme war bereits beschränkt ausgeschrieben und wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.06.2012 aus verschiedenen Gründen aufgehoben. Die Konstruktion wurde nun komplett in Edelstahl im freihändigen Verfahren neu ausgeschrieben. Das einzige vorliegende Angebot liegt nun bei brutto 20.226,07 €.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

TOP 17	Verlegung, Neubau und Änderung der Schulbushaltestellen - Buswartehä-
	le

Sachverhalt:

In der Sitzung am 25.09.2012 hat der Marktgemeinderat über die Angelegenheit bereits beraten.

Der Einrichtung einer Schulbushaltestelle mit Errichtung eines Wartehäuschens wurde grundsätzlich zugestimmt. Hierbei wurden geschätzte Investitionskosten in Höhe von 8.400 € zu Grunde gelegt. Nach Rücksprache mit den Eltern wurde nun vereinbart, dass die Haltestelle am Karussell/Hans-Gebhardt-Straße doch bleiben soll und somit dann 3 Haltestellen vorhanden sind. Auch wurde mit der Straßenbauverwaltung vereinbart, dass im Bereich Rosengarten ein Schulwegübergang errichtet wird. Dieser Übergang ist inzwischen verwirklicht. Außerdem wurde mit den Eltern beraten, dass die Errichtung eines größeren Wartehäuschens im Bereich Würzburger Straße ausreichend ist. Weitere Wartehäuschen bzw. die Erweiterung der Haltestelle am Schafhof Marktheidenfelder Straße ist nicht notwendig. Ein Sonderangebot der Fa. Ziegler-Metall für ein Wartehäuschen der Farbe moosgrün, in einer Größe von 6,40 x 1,76 bietet einen Preis von 5.922,51 € an. Beim Angebot der gleichen Wartehalle mit Farbe nach Wahl würden Mehrkosten in Höhe von 1.061,48 € anfallen.

Das Buswartehäuschen wurde bereits bestellt. Die Montage erfolgt durch das Bauhofpersonal.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und genehmigt nachträglich den Kauf des Wartehäuschens zum vorgenannten Preis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 18	Ausbau Stichweg "Lange Gasse"
---------------	--------------------------------------

Sachverhalt:

Die Anlieger der Langen Gasse 26, 26a und 30 beabsichtigen die gemeinsame Hofffläche neu zu gestalten. Bei Gesprächen mit dem Amt für ländlichen Entwicklung Herrn Hermann und Herrn Fischer im letzten Jahr wurde versucht die Maßnahme mit Unterstützung des ALE durchzuführen. Aufgrund der Vorgaben und Auflagen des Amtes verzichten nun die Anlieger

auf die Beteiligung des ALE und wollen die Maßnahme selbst finanzieren. Für das öffentliche Teilstück alleine wurde vom ALE keine Förderung in Aussicht gestellt. Die Anlieger beantragen nun beim Markt Remlingen dass dieser die öffentliche Fläche entsprechend der Gestaltung der Hofffläche mit ausbaut. Verwendet werden soll das Pflaster, das auch am Marktplatz eingebaut wurde. Für die Gesamtmaßnahme wurden Angebote von 2 Firmen eingeholt. Die Gesamtmaßnahme hat ein Kostenvolumen von 66.950,-- €. Hierbei würde der Gemeindeanteil brutto 13.766,04 € betragen. Das Vergleichsangebot liegt bei 17.155,85 €. Das Angebot liegt im unteren Rahmen des derzeitigen Preisniveaus für derartige Maßnahmen und kann als annehmbar betrachtet werden. Es ist sinnvoll, dass gemeinsam mit dem Ausbau der Hofffläche auch die öffentliche Fläche von 92 m² ausgebaut wird. Die anfallenden Kosten sind im Haushaltsplan 2013 mit aufzunehmen. Eine Abrechnung der anfallenden Kosten im Rahmen der Beitragssatzung ist aufgrund des geringen nicht selbständigen Straßenstichs, der zur Langen Gasse gehört, nicht möglich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das öffentliche Teilstück im Zuge der privaten Baumaßnahme mit auszubauen. Die Kosten in Höhe von 13.766,04 € sind in den Haushaltsplan 2013 einzustellen. Die Ausführung der Straßenentwässerung ist mit den Anliegern noch einvernehmlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 19 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 19.1 Kosten Bürgerentscheide
--

Die VGem Helmstadt setzt -wie auch die Bundesverwaltung- für ihre Buchführung ein kamerales System ein. Bei der Kameralistik handelt es sich um eine input-orientierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die Auskunft über die Verwendung von Ressourcen gibt, aber wenig über die damit erzielten Ergebnisse aussagt. Bestimmte, für eine längerfristige Steuerung der Verwaltung relevante Information werden durch die Kameralistik nicht geliefert: So werden insbesondere Erträge, Aufwände und der überjährige Ressourcenverbrauch (Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten, zum Beispiel Abschreibungen) nicht bzw. nur in den kostenrechnenden Einrichtungen abgebildet. **Die Kameralistik gibt auch keine Auskunft darüber, welche Leistungen die Verwaltung erstellt und welche Kosten diese Leistungen verursachen.**

Diese fehlende Verknüpfung lässt keine Zuordnung der Verantwortung für die entstehenden Kosten und die damit erzielten Arbeitsergebnisse zu.

Um diese Informationslücke zu schließen, setzt die öffentliche Verwaltung zunehmend das betriebswirtschaftliche Instrument der Kosten- und Leistungsrechnung als Ergänzung zur Kameralistik ein. Gründe für die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sind:

- Schaffung von Kostentransparenz
- periodengerechte Abbildung des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs
- Ergebnisorientierung
- Steigerung des Kostenbewusstseins

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Vergleichbarkeit zwischen Verwaltungen
- Optimierung von Ablauforganisationen
- ergänzende und spezielle Informationen für Führungskräfte
- Ermittlung von kostendeckenden Entgelten
- Unterstützung von Privatisierungsbemühungen

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein Teilgebiet des internen Rechnungswesens und ein Instrument des Controlling, in dem Kosten und Leistungen erfasst, verschiedensten Bezugsgrößen zugeordnet und für spezielle Zwecke ausgewertet werden.

Auf Grund der Anfrage der Lokalpresse zu den Kosten eines Bürgerentscheids wurden durch die VGem auf Basis des Organisationshandbuchs „Kosten-/Leistungsrechnung“ (s. beiliegender Auszug) des Bundesministerium des Innern Kostenberechnungen für die Bürgerentscheide in Remlingen und Uettingen erstellt. Nach einem am 18.02.2013 in der VGem stattgefundenen persönlichen Gespräch mit den Herren Stumpf und Schwamberger von der Lokalpresse wurden die Kosten für die vorgenannten Bürgerentscheide mit dem expliziten Hinweis darauf, dass die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden, am 19.02.2013 per Mail (s. Anlage) an die beiden Herren und die VGem-Bürgermeister übermittelt.

Der Berichterstattung der Lokalpresse am 21.02.2013/22.02.2013 konnte leider nicht entnommen werden, ob auch die anderen genannten Kommunen nach den dort entstandenen **Kosten** (nicht den tatsächlichen Ausgaben) befragt wurden, welche dort ebenfalls mit dem betriebswirtschaftlichen Instrument einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt wurden. Dies dürfte wohl lediglich bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn erfolgt sein.

Somit kann mitnichten von „Unfug oder einem teuer rechnen durch die Verwaltung“, sondern lediglich von einem (bewusst?) fehlenden betriebswirtschaftlichen Verständnis bei der Recherche und Berichterstattung gesprochen werden. Bürgerentscheide verursachen Kosten, die wie bereits durch die VGem in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Uettingen am 27.12.2012 festgestellt, im Bereich der VGem-Gemeinden bisher durchschnittlich bei ca. 20.000 € – 30.000 € lagen bzw. sicherlich auch künftig liegen werden.

Kostentransparenz und ein gesteigertes Kostenbewusstsein sind aus Sicht der VGem wichtig für den Bürger und dienen keinesfalls dazu die Inanspruchnahme von „Bürgerrechten“ zu unterbinden. Viele Leistungen des Staates oder der Kommunen sollten aber auch vom Bürger von dieser her Seite beurteilt werden. Als abschließende Beispiele hierzu folgende Fragen:

Was kostet eigentlich ein Personalausweis/Reisepass?

Was kostet eigentlich der wöchentliche Einsatz von Polizeikräften in den Fußballstadien?

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 19.2 Betriebsprüfung nach § 28 p SGB IV i.V.m. § 166 Abs. 2 SGB VII

Am 13. und 14.03.2013 wurde von Frau Edelgard Kleider (Deutsche Rentenversicherung Nordbayern) beim Markt Remlingen eine Betriebsprüfung nach § 28 p SGB IV i.V.m. § 166 Abs. 2 SGB VII durchgeführt. Die stichprobenweise Prüfung hat keine Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ergeben.

Weiterhin ergaben sich keine Feststellungen hinsichtlich der Beurteilung von Zuwendungen als unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt und deren Zuordnung zu den Gefahrklassen bzw. Gefahrtariffstellen der Unfallversicherung.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zu Kenntnis.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer